

Kommission für Berufsbildung und Qualität (B&Q)

Schnupperlehre für Geomatikerinnen und Geomatiker

Schwerpunkte

Amtliche Vermessung (V)

Geoinformatik (G)

Kartografie (K)

Inhalt

Schnupperlehre für Geomatikerinnen und Geomatiker	1
Inhalt	1
Einleitung und Zielsetzung Schnupperlehre	2
Durchführung der Schnupperlehre	3
Vorbereitung	3
Betreuung.....	3
Hilfsmittel	3
Dauer / Programm.....	3
Schnupperlehr-Tagebuch	3
Bewertung der Schnupperlehrlinge	4
Schlussbesprechung	4
Inhalte	4
Begrüssung/Einführung.....	4
Schlussgespräch.....	5
Rechtliches	5
Arbeitsrechtliche Vorschriften	5
Unfallversicherung	5
Haftpflichtversicherung.....	6

Einleitung und Zielsetzung Schnupperlehre

Die **Schnupperlehre** soll den interessierten Berufssuchenden einen **möglichst objektiven Einblick in das Gebiet der Geomatik und den Berufsalltag** geben. Der oder die Schwerpunkte in denen Lehrstellen im Betrieb angeboten werden stehen dabei im Vordergrund. Wenn möglich sollte aber auch über die anderen Schwerpunkte kurz informiert werden.

Schnupperlehre und Bewerbung um eine Lehrstelle sollen deutlich auseinandergelassen werden.

Die Schnupperlehre soll...

- **Neigungen** und **Fähigkeiten** für einen bestimmten Beruf **abklären** und bewusst machen
- Den Jugendlichen die **Arbeitswelt erschliessen**
- Den **Sinn des Arbeitens** im Rahmen der Persönlichkeitsentfaltung aufzeigen
- Die **aktive Auseinandersetzung mit** im Beruf vorkommenden **Tätigkeiten** und **Denkvorgängen** gewährleisten

... über die **Rahmenbedingungen während der Lehre** Aufschluss geben - z.B. über die Löhne in der Lehre, Berufsschule, Berufsmaturität (BM), Entschädigungsfond, Spesenreglement bei Feldarbeit, Anzahl Ferienwochen, Wöchentliche Arbeitszeit sowie die körperliche und geistige Belastbarkeit.

... über die **Rahmenbedingungen nach der Lehre** Aufschluss geben – z.B. Löhne nach der Lehre, Anzahl Stellen, Weiterbildungsmöglichkeiten und verwandte Berufsbilder.

Gleichzeitig dient die Schnupperlehre den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern der Rekrutierung von geeignetem Berufsnachwuchs und gibt ihnen die Möglichkeit, die für ihren Betrieb geeignete lernende Person zu finden. Die Betriebe leisten dabei eine bedeutende soziale Aufgabe im Berufsbildungsprozess der Jugendlichen.

Weil die Schnupperlehre stets der individuellen Berufsfindung dient, wird sie am sinnvollsten gegen Ende des Berufswahlprozesses (ab Januar des 8. Schuljahres) eingesetzt. Sie dauert in der Regel zwei bis fünf Tage.

Die Schnupperlehre verlangt ein **klares Programm**, das sich am Berufsbild orientiert, wobei **Überwie Unterforderung** zu **vermeiden** ist.

Die Schnupperlehre bedarf einer

- gezielten Vorbereitung aller Beteiligten
- persönlichen Betreuung (Betreuer = Berufsbildnerin/Berufsbildner)
- umfassenden Auswertung mit anschliessendem Gespräch

Es stellt sich oft die Frage, ob auch Realschülern (oder gleichwertige Ausbildung) eine Lehre als GeomatikerIn empfohlen werden kann. Grundsätzlich ist dies möglich. Auf jeden Fall sind ausführliche Gespräche mit Berufsinteressierten, Lehrer und Eltern erforderlich. In der Startphase wird vor allem in der Berufsschule ein erhöhter Einsatz erforderlich sein.

Eine Entschädigung für die Schnupperlehre ist nicht üblich, eine Entschädigung für allfällige Spesen (Mittagessen im Feld etc.) jedoch sinnvoll.

Durchführung der Schnupperlehre

Vorbereitung

In einem **Vorgespräch** oder anhand einer **schriftlichen Bewerbung** wird mit der berufsinteressierten Bewerberin / dem Bewerber, ev. den Eltern oder dem Lehrer abgeklärt, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Berufsbildung gegeben sind (Interesse, Schule, Arbeitsweg, etc.). Es ist empfehlenswert, sich von einer Bewerberin oder einem Bewerber die Gründe und die Motivation für das Interesse am Beruf darlegen zu lassen, bevor die Zusage für die Schnupperlehre erfolgt.

Betreuung

Während der ganzen Schnupperlehre sollte die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner für die Betreuung verantwortlich sein. Für die einzelnen Arbeiten sowie für die Bearbeitung der Module können auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden. Wichtig ist, dass die Schnupperlehrlinge immer wissen an wen sie sich wenden können (Ansprechperson).

Für die Dauer der Schnupperlehre ist dem Schnupperlehrling ein **Arbeitsplatz** (inkl. Computer) bereitzustellen.

Hilfsmittel

Hilfsmittel für die Schnupperlehre beinhalten die aktuelle **Berufsbroschüre** (Faltblatt "Geomatiker/in", bestellen auf www.geomatik.ch im Geomatik-Shop oder einen Auszug von www.berufsbildung-geomatik.ch herunterladen), die aktuelle **Berufsmaturität-Broschüre** (Bezug beim Berufsbildungsamt), den aktuellen Modelllehrgang (www.berufsbildung-geomatik.ch).

Dem Schnupperlehrling sollte **Schreibzeug** und soweit nötig **Schutzkleidung** (Warnweste, Helm, etc.) zur Verfügung gestellt werden. Für den Feldeinsatz sollte der Schnupperlehrling geeignetes Schuhwerk und Bekleidung mitbringen.

Dauer / Programm

In der Regel werden zwei bis drei Bürotage und ein Felddtag eingesetzt. Allenfalls sind auch kürze Schnupperlehren möglich, sie sollten aber mindestens zwei Tage dauern.

Für die Vorstellung des Berufes und des Büros ist genügend Zeit einzuplanen. Die Gespräche zwischen Schnupperlernendem und Berufsbildnerin / Berufsbildner sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind ein wichtiger Bestandteil der Schnupperlehre.

Die Schnupperlehrlinge sind sich noch nicht gewohnt vier Stunden an einer Arbeit zu sein. Deshalb sollten die einzelnen Arbeitsblöcke nicht zu lange dauern.

Schnupperlehr-Tagebuch

Um die Erlebnisse und Erfahrungen des/der Lernenden zu erfassen und auch um einen Überblick über Sprachgefühl und Sprachgebrauch zu erhalten, bietet es sich an, dass die Schnupperlernenden jeweils abends eine **kurze Zusammenfassung des Tages schreiben (Tagebucheintrag)**. Dies können sie von Hand oder am Computer machen (siehe Modul Tagebucheintrag).

Bewertung der Schnupperlehrlinge

Für eine zuverlässige und ganzheitliche Beurteilung der Schnupperlehrlinge sollten nicht nur einzelne Arbeiten, sondern auch Sozial- und Selbstkompetenzen wie Hilfsbereitschaft, Interesse und Benehmen bewertet werden.

Die Bewertung mit den wichtigsten Begründungen erfolgen mit Hilfe des **Beurteilungsblatts Schnupperlehre** und des **Fragebogens Selbsteinschätzung**.

Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung dient der Beurteilung der Arbeiten und der Schnupperlehrmodule, Fragenbeantwortung und zur Information über das weitere Vorgehen (Bewerbung, Zeitpunkt der Stellenbesetzung, etc.).

Inhalte

Die Inhalte der Schnupperlehre können je nach Betrieb und Schwerpunkt variieren. Eine **Begrüssung/Einführung** und ein **Schlussgespräch** sollten aber immer stattfinden.

Nachstehend einige Stichworte und Anregungen für die Begrüssung/Einführung und das Schlussgespräch. Der Rest der Schnupperlehre wird mit Arbeitsinhalten und Testfragen aus den einzelnen **Schnupperlehrmodulen** sowie der **Teilnahme an Arbeitsabläufen im Betrieb** (z.B. Feldeinsatz) gefüllt.

siehe auch “_Schnupperlehre_GeomatikerIn_Musterprogramm.pdf”

Begrüssung/Einführung

- persönliche Vorstellung Schnupperlerner / Ansprechperson
- Wie war der Arbeitsweg / Wie fühlt er/sie sich? Nervös?
- Wie ist er/sie auf den Berufswunsch gekommen?
- Vorstellung des Berufsbilds und der Schwerpunkte
- Schon einmal “geschnuppert”?
- Ablauf der Schnuppertage besprechen
- Fragen?

Rundgang im Büro

- Vorstellen der Mitarbeitenden
- Jede/r soll kurz erklären, mit was er/sie sich gerade beschäftigt
- Vorstellung des Betriebs, typische Aufgaben,...
- Garderobe / Toilette zeigen
- Arbeitsplatz zeigen

Schlussgespräch

In Vorbereitung auf das Schlussgespräch kann das **Beurteilungsblatt Schnupperlehre** und der **Fragebogen Selbsteinschätzung** ausgefüllt werden.

Das Schlussgespräch beinhaltet:

- Rückblick über die Schnupperlehre
- Was gefällt / was stört?
- Besprechung der Arbeitseinsätze und der bearbeiteten Schnupperlehrmodule
- Besprechung der Eignung zum Geomatiker (Schwerpunkt)
- Hinweise auf verwandte Berufe

bei gefestigtem Berufswunsch:

- Chancen auf eine Lehrstelle, Lehrstellen in der Nähe
- Löhne in der Lehre, Löhne nach der Lehre
- Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten nach der Lehre (Bildungslandschaft Geomatik)
- Was erwartet der Schnupperlehrling von seiner Ausbildung?
- Was erwartet der Lehrbetrieb von einem Lernenden (Berufsmaturität etc.)
- Vorgehen bei einer Bewerbung (wie, wann in welcher Form)
- Berufsschule / Blockkurse
- Wöchentliche Arbeitszeit, Anzahl Ferienwochen
- Sport und Beruf

Grundsätzlich gilt:

- Offene und ehrliche Informationen bringen beiden Parteien am meisten.

Rechtliches

Arbeitsrechtliche Vorschriften

Schulpflichtige Jugendliche dürfen gemäss Arbeitsgesetz ab 13 Jahren eine Schnupperlehre absolvieren. Eine Beschäftigung ist nur an Werktagen zulässig und darf höchstens 8 Stunden im Tag und insgesamt höchstens 40 Stunden in der Woche dauern. Beginn und Ende der Beschäftigung müssen zwischen 6 und 18 Uhr liegen. Der jeweilige Einsatz darf nicht länger als zwei Wochen dauern. Die Kantone können die Beschäftigung von einer Bewilligung abhängig machen beziehungsweise für die Betriebe eine Meldepflicht vorschreiben. Es ist deshalb sinnvoll, sich vor der Durchführung einer Schnupperlehre bei der zuständigen kantonalen Stelle (z. B. Arbeitsinspektorat) zu erkundigen.

Unfallversicherung

Gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) sind in der Schweiz fast alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch gegen Unfälle versichert. Dies gilt auch für Jugendliche in der Schnupperlehre. Es versteht sich, dass sie auf Gefahren besonders aufmerksam gemacht und beaufsichtigt werden müssen.

Haftpflichtversicherung

Jugendliche in der Schnupperlehre sind während der Dauer der Beschäftigung in der Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebs automatisch eingeschlossen. Verfügt der Betrieb nicht über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung, muss er für allfällige Schäden, die von den Jugendlichen während der Schnupperlehre verursacht werden, selber aufkommen. Die Jugendlichen können in der Regel nicht für Haftpflichtschäden belangt werden. Es ist empfehlenswert, vor der Schnupperlehre das Bestehen einer Privathaftpflichtversicherung (z.B. Familienhaftpflicht der Eltern) zu klären.